
Baden-Württembergischer Industrie- und Handelskammertag

Stellungnahme zum Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung des Telemediengesetzes und zur Änderung weiterer Gesetze

Wer wir sind:

Der Baden-Württembergische Industrie- und Handelskammertag (BWIHK) ist eine Vereinigung der zwölf baden-württembergischen Industrie- und Handelskammern (IHK). In Baden-Württemberg vertreten die zwölf IHKs die Interessen von mehr als 650.000 Mitgliedsunternehmen. Zweck des BWIHK ist es, in allen die baden-württembergische Wirtschaft und die Mitgliedskammern insgesamt betreffenden Belangen gemeinsame Auffassungen zu erzielen und diese gegenüber der Landes-, Bundes- und Europapolitik sowie dem Deutschen Industrie- und Handelskammertag (DIHK) und anderen Institutionen zu vertreten.

Federführung Medienpolitik:

Die Industrie- und Handelskammer Reutlingen hat für die zwölf IHKs in Baden-Württemberg die Sprecherfunktion für das Thema Medienpolitik und koordiniert die fachliche Arbeit. Im Rahmen der angesprochenen Punkte nehmen die IHKs eine zentrale Vermittlerrolle im Bereich der Interessenvertretung ein und leisten einen Beitrag für die Verknüpfung des Engineeringbereichs mit der Kreativwirtschaft, u.a. in den zahlreichen Netzwerken der Industrie- und Handelskammern (z.B. Netzwerk Kreativwirtschaft). Darüber hinaus betreut die IHK Reutlingen den Ausschuss Medien- und Filmwirtschaft, der landesweit die Interessen der Film- und Medienschaffenden bündelt und in Positionspapieren sowie Gesprächen mit der Politik artikuliert. Durch enge Beziehungen zu den regionalen und landesweiten Hochschulen, zur Medien- und Filmgesellschaft Baden-Württemberg (MFG) und zur Landesanstalt für Kommunikation, sind die Industrie- und Handelskammern über den BWIHK und die Federführung Medienpolitik sowie über die Mitgliedschaft im DIHK-Ausschuss Medien und Kommunikation und die Vertretung der Kammern im SWR-Rundfunkrat abwägend und ausgleichend Partner der Landespolitik und leisten vermehrt einen Beitrag zur branchenübergreifenden Vernetzung der Medienschaffenden.

Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg
Frau Dr. Michaela Voß
Stv. Referatsleiterin
Referat 36 – IKT und Kreativwirtschaft
Neues Schloss
Schlossplatz 4
70173 Stuttgart

Sehr geehrte Frau Dr. Voß,

im Namen der baden-württembergischen Industrie- und Handelskammern (BWIHK) danken wir Ihnen für die Möglichkeit zum Referentenentwurf zur Änderung des Telemediengesetzes (TMG-E) Stellung nehmen zu können. Wir begrüßen den Aufschlag des Bundes, die durch die Richtlinie (EU) 2018/1908 geänderte AVMD-Richtlinie im Hinblick auf die wirtschaftsbezogenen Regelungen für audiovisuelle Mediendienste auf Abruf und Videosharingplattform-Dienste umzusetzen.

Wir teilen die Ansicht, dass die zunehmende Bedeutung von Videosharingplattform-Diensten und das zunehmende Angebot sowie die entsprechende Nutzung von Online-Angeboten eine Anpassung der Regelungen und Anforderungen erfordert.

Zur Sicherstellung einer effektiven und zukunftsfähigen Regulierung in Zeiten disruptiven Wandels und sich immer schneller ändernden Geschäftsmodellen sowie Marktrealitäten weisen wir – nach inhaltlicher Abstimmung in unterschiedlichen Gremien der IHK-Organisation (Digitalisierungsausschuss, Ausschuss Medien- und Filmwirtschaft und Federführerkreis Medienpolitik) – in folgenden Bereichen auf die aus unserer Sicht wichtigen und kritischen Punkte hin:

I. Begriffsbestimmung und Differenzierung von Unternehmen

Der Einschätzung im Referentenentwurf zum Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft, den betroffenen Unternehmen entstehe nur ein geringer Erfüllungsaufwand durch die 1:1-Umsetzung der wirtschaftsbezogenen Vorgaben der AVMD-Richtlinie, können wir uns nicht anschließen. Die Begriffsbestimmung von audiovisuellen Mediendiensten nach § 2c Absatz 8 TMG-E sowie § 2c Absatz 10 TMG-E entsprechend für die Begriffsbestimmung von Videosharingplattform-Diensten sieht keine Differenzierung von Unternehmen vor.

Wir stellen einen sich zunehmend ändernden Umgang mit Mediendiensten und die Notwendigkeit der Unternehmen, auf dieses Verhalten zu reagieren, fest. Dadurch werden auch nicht originäre Medienunternehmen zu audiovisuellen Mediendiensten oder Videosharingplattform-Diensten.

Wenn mit den im TMG-E angedachten Regelungen auch Unternehmen als Videosharingplattform-Dienst angesehen werden, die Videoangebote zum Abruf zur Verfügung stellen, die wiederum von Dritten hochgeladen werden (beispielsweise zum Zweck der Referenzwerbung bzw. der internen oder externen Weiterbildung oder als Kulturangebot), dann sind neben Medienunternehmen auch eine Vielzahl weiterer Betriebe betroffen, die Verfahren zur Meldung und Abhilfe von Nutzerbeschwerden einrichten und vorhalten müssen. In diesem Fall ist der Erfüllungsaufwand wesentlich höher einzuschätzen.

Einpersonen- und Kleinstunternehmern sowie klein- und mittelständischen Unternehmen (KMU) ist die Erfüllung der im TMG-E geregelten Anforderungen an Videosharingplattform-Dienste und audiovisuelle Mediendienste-Anbieter nicht so einfach und mit geringen Mitteln möglich, wie das für etablierte Anbieter dieser Art der Fall ist. Hier ist es unserer Ansicht nach unabdingbar, die Unternehmen differenziert zu betrachten und diese nach Alter des Unternehmens, Größe, Ressourcen und Reichweite zu unterscheiden.

Wir fordern eine Kleinstunternehmer- und KMU-Regelung im Hinblick auf die Definition eines audiovisuellen Mediendienste-Anbieters und eines Videosharingplattform-Dienstes.

II. Prüfungs- und Abhilfeverfahren

In der Begründung des TMG-E sind mit Blick auf § 10b Absatz 1 Satz 2 die spezifischen Anforderungen an das Prüfungs- und Abhilfeverfahren erläutert und explizit als Mindestanforderungen beschrieben.

Mit Blick auf die rasanten Veränderungen im Bereich der Medienangebote und der Mediennutzung, ist es uns ein Anliegen – für eine zukunftsfähige Regulierung – eine Regelung zu finden, die es Einpersonen- und Kleinstunternehmern sowie Existenzgründern erlaubt, innovativ zu sein und dabei nicht durch Überregulierung gebremst zu werden.

Existenzgründern – ebenso wie Einpersonen- und Kleinstunternehmern – ist es, ohne erhebliche Einschränkung ihrer eigentlichen Geschäftstätigkeit, nicht möglich, personelle Ressourcen vorzuhalten, die mit der Bearbeitung von Nutzerbeschwerden betraut ist und diese durchgehend mit einer natürlichen Person zu besetzen, die gewährleistet, dass der Prüfpflicht und sich eine etwaig daran anschließende Handlungspflicht unverzüglich nach Eingang der Beschwerde nachgegangen wird.

Es besteht das Risiko, dass Existenzgründer / Start-Ups in der Gründungsphase sowie Einpersonen- und Kleinstunternehmer durch diese Pflichten und der damit verbundenen Überwachung und Sanktionierung kapazitiv überfordert werden.

Wir fordern eine Ausnahmeregelung bei den Beurteilungskriterien für angemessene und wirksame Verfahren zur Prüfung und Abhilfe der nach § 10 a Absatz 1 gemeldeten Beschwerden für Existenzgründer, die mit neuen Geschäftsmodellen das geänderte oder bisher nicht bediente Nutzer- und Kundenverhalten aufgreifen, sowie für Einpersonen- und Kleinstunternehmer, die durch ihre personellen und zeitlichen Ressourcen eingeschränkt sind.

III. Informationspflichten

Wir teilen die Einschätzung, dass den betroffenen Unternehmen geringe Kosten für die Anpassung ihrer Allgemeinen Geschäftsbedingungen nach § 10c TMG-E entstehen (Bürokratiekosten aus Informationspflichten).

IV. Kennzeichnung audiovisueller kommerzieller Kommunikation

Wir unterstützen neue Formen der Kommunikation sowie neue Formen audiovisueller kommerzieller Kommunikation. Die Tätigkeiten von Influencern oder Bloggern ergänzen und ersetzen zunehmend klassische Formen der Werbung. Daher erachten wir es für richtig, Videosharingplattform-Anbieter, wie in §6 Absatz 3 TMG-E vorgesehen, dazu zu verpflichten eine Funktion zur Kennzeichnung audiovisueller kommerzieller Kommunikation bereitzustellen. Nur so kann sichergestellt werden, dass redaktionelle Inhalte der Influencer/Blogger von audiovisueller kommerzieller Kommunikation unterschieden werden können. Influencer/Blogger können so ihrer Tätigkeit nachgehen, ohne das Risiko einzugehen, der Kennzeichnungspflicht nicht ausreichend nachzukommen.

V. Wirtschaftsnahe Überwachung der Regelung durch eindeutige Länderkompetenz

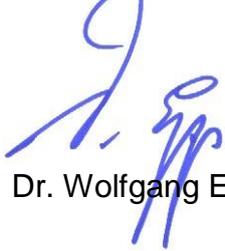
Wir unterstützen ausdrücklich die Forderung der Direktorenkonferenz der Landesmedienanstalten aus der Stellungnahme der Medienanstalten zum TMG-E, dass die im TMG-E vielfach genannte „zuständige Behörde“ für die Kontrolle der in der Richtlinie genannten Medien ausschließlich durch unabhängige Einrichtungen erfolgen kann – und damit in Deutschland ausschließlich die Landesmedienanstalten hierfür in Betracht kommen. Für eine wirtschaftsnahe Umsetzung der Regulierungs- und Aufsichtsfunktion ist eine Zuständigkeit der Länder zielführend.

Es muss sichergestellt sein, dass die Landesmedienanstalten soweit vorbereitet und kapazitiv ausgestattet sind, dass sie zum Zeitpunkt der Umsetzung der Richtlinie die

dafür benötigten Stellen geschaffen und besetzt sowie die Verfahren eindeutig beschrieben haben.

Für weitere Gespräche stehen wir gerne bereit.

Freundliche Grüße



Dr. Wolfgang Epp

Hauptgeschäftsführer

IHK Reutlingen